

Förderverein für Leichtathletik Bad Gandersheim

Aufnahmeantrag

Ich beantrage, mich in den Förderverein für Leichtathletik Bad Gandersheim mit Wirkung zum _____ als Mitglied aufzunehmen:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

email: _____

Die Satzung des "Förderverein für Leichtathletik Bad Gandersheim" erkenne ich an und sie wurde mir ausgehändigt.

Ort und Datum

Unterschrift

Bankkonto: Volksbank eG, IBAN: DE 05 2789 3760 4100 3209 00

Satzung

Förderverein für Leichtathletik Bad Gandersheim

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

Der am 11.11.2002 gegründete Verein führt den Namen

Förderverein für Leichtathletik Bad Gandersheim. Er hat seinen Sitz in Bad Gandersheim. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leichtathletik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Pflege der Leichtathletik in der Leichtathletikabteilung der Spielvereinigung Grün-Weiß Bad Gandersheim von 1924 e. V.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Fördervereins ist unter Angabe von Namen (bei natürlichen Personen auch Vornamen und Geburtsdatum) und Anschrift schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer etwaigen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, die ihm auszuhändigen ist.

§ 6

Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Mindestalter natürlicher Personen beträgt 16 Jahre.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht des Fördervereins (§ 14, Satz 2 ist zu beachten).

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Fördervereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 9

Spenden

Der Förderverein stellt auf Antrag für Spenden eine Spendenbescheinigung aus.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Förderverein. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den Vorstand von der Generalversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden

§ 11

Organe des Fördervereins

Oberstes Organ des Fördervereins ist die Generalversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre am Anfang eines Jahres statt. Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bekannt gemacht werden und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Folgende Punkte unterliegen ausschließlich der Beschlussfassung durch die Generalversammlung:

1. Genehmigung der beiden Jahresrechnungen,
2. Wahl des Vorstandes und von wenigstens zwei Rechnungsprüfern,
3. Satzungsänderungen,
4. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
5. Anträge von Mitgliedern,
6. Ausschluss von Mitgliedern,
7. Auflösung des Fördervereins.

§ 13

Stimmrecht, Beschlüsse

Jedes in der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden; seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Generalversammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Generalversammlungen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann der Vorstand weitere Kräfte berufen. Die Ausübung mehrerer Vorstandsämter durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig.

§ 15

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einberufung hat vier Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Auf Antrag kann eine Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu einer außerordentlichen Generalversammlung bestimmt werden. Über die im § 12 aufgeführten Punkte 1 – 7 kann dann beschlossen werden. Der Antrag ist den Mitgliedern durch Einladung bekannt zu machen.

§ 16

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17

Rechnungsprüfer

Die gewählten Rechnungsprüfer haben die Fördervereinskasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18

Haftpflicht

Der Förderverein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus der Tätigkeit entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 19

Auflösung

Ist der Förderverein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks vorhandene Vermögen fällt der Spielvereinigung Grün-Weiß Bad Gandersheim von 1924 e. V. zur Verwendung im gemeinnützigen Bereich der Leichtathletik zu.

Sollte zu diesem Zeitpunkt die Spielvereinigung Grün-Weiß Bad Gandersheim von 1924 e. V. keine aktive Leichtathletikabteilung unterhalten, fällt das Vermögen im gemeinnützigen Bereich der Leichtathletik

- a) zu gleichen Teilen an diejenigen Vereine in Bad Gandersheim und seinen Ortsteilen, die eine aktive Leichtathletikabteilung unterhalten, oder, falls solche Vereine dann nicht bestehen sollten,
- b) an den für den Bereich Bad Gandersheim zuständigen Kreisleichtathletik-Verband.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. November 2002 in Kraft und wurde mit Wirkung vom 24.02.2012 geändert.